

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen von IBExU. Für die Zertifizierung von Produkten und QS-Systemen gemäß RL 94/9/EG sowie IECEx Scheme gelten erweiterte Vertragsbedingungen.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit IBExU ausschließlich mit Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Mit Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber (AG) mit unseren Bedingungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AG sind für uns nur dann verbindlich, wenn IBExU diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

Vertragsabschluss

Ein Vertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn der AG das Angebot von IBExU vorbehaltlos annimmt oder ihm eine schriftliche Auftragsbestätigung von IBExU zugeht.

Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zum Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von IBExU.

IBExU schuldet nur die vertraglich festgelegte Leistung, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen Vorgaben erbracht wird. Unsere Sachverständigen und fachkundigen Personen sind bei der Durchführung von Prüf- und Gutachteraufträgen weisungsunabhängig.

Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflicht des Kunden

Der AG hat IBExU alle für die Durchführung der Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben (z. B. technische Unterlagen, Funktionsbeschreibungen, Sicherheitsdatenblätter). IBExU hat das Recht, Einsicht in alle für die durchzuführende Leistung erforderlichen Unterlagen zu nehmen und die für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen zu archivieren.

Werden Mitwirkungshandlungen des AG erforderlich, hat er diese auf eigene Kosten zu erbringen. Kommt der AG seiner Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, ist IBExU berechtigt, dem AG den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

Wird IBExU außerhalb des eigenen Betriebsgeländes tätig, obliegen dem AG alle zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendigen Maßnahmen.

Für Beschädigungen oder Zerstörung von Gegenständen des AG als Folge der sachgerechten Durchführung unserer Leistung leistet IBExU keinen Ersatz. Wird als Folge unserer Leistung ohne unser Verschulden unser eigenes Gerät beschädigt oder zerstört, ist IBExU berechtigt, vom Kunden in entsprechender Anwendung von § 670 BGB Ersatz zu verlangen.

Der Transport und ggf. Rücktransport von Gegenständen des AG erfolgt auf Kosten und Gefahr des AG.

Fristen und Termine

Fristen und Termine gelten stets als annähernd, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen worden sind. Fristen laufen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom AG geschuldeten Mitwirkungshandlungen. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des AG verlängern die Leistungszeiten angemessen.

Wird die von IBExU geschuldete Leistung durch unvorhersehbare und durch IBExU unverschuldete Umstände verzögert, ist IBExU berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Gerät IBExU aus Gründen, die IBExU allein zu vertreten hat, in Verzug oder wird die Leistung aus von IBExU zu vertretenden Gründen unmöglich, ist unsere Schadenersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist IBExU berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Abnahme der Leistung

Geistige Leistungen gelten als abgenommen, sofern der AG nicht innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Leistung in schriftlicher Form ausdrücklich schriftliche Vorbehalte erhebt. Im Fall eines Vorbehaltes überprüft IBExU die Leistung. Erweist sich der Vorbehalt des AG als unberechtigt, fallen ihm die entstandenen Mehrkosten zur Last.

Preise und Zahlung

Maßgeblich sind die von IBExU genannten Preise, zu denen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer - soweit diese anfällt - hinzugerechnet wird. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

IBExU behält sich das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu verlangen und ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.

An allen unseren Leistungen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf Gutachten, Prüf- und Beratungsleistungen, behalten wir uns bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungspflichten alle Rechte/Urheberrechte vor.

Gewährleistung

Sollte IBExU eine fehlerhafte Leistung erbracht haben, hat der AG IBExU die Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Schlägt die Nachbesserung fehl, hat der AG das Recht zum Rücktritt oder zur Minderung der vereinbarten Vergütung. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Wert oder die Tauglichkeit nur unerheblich gemindert ist.

IBExU haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit IBExU keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Gleiches gilt, wenn IBExU schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aller Art beträgt 12 Monate gerechnet ab Ablieferung unseres Werks/Sache.

Haftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz, als im Abschnitt „Gewährleistung“ vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadenersatzhaftung IBExU gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch in Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Der AG haftet für sämtliche Schäden, die IBExU auf Grund schuldhaften Verstoßes des AG, seiner Vertreter, Beauftragten und Gehilfen gegen die ihm obliegenden Pflichten entstehen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Auftragsverhältnis geschuldeten Leistungen ist Freiberg/Sachsen.

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht zur Anwendung kommen, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.